

Richtlinie zur Ausführung des Netzanschlusses

Stromnetz Berlin GmbH

1 Allgemeines

Die allgemeinen Planungsunterlagen für Haus-Anschlussanlagen sind in der Baunorm DIN 18012 festgelegt.

2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Anschlussvertrags. Sie gilt für die Fälle der

- Grabenerstellung und Verrohrung der Kabeltrasse durch den Anschlussnehmer sowie
- der Einführung des Anschlusses in ein Gebäude.

3 Rohrtrasse bauseitig durch den Anschlussnehmer

3.1 Voraussetzungen

Werden für die Erstellung eines Kabelhausanschlusses die Tiefbauarbeiten auf dem kundeneigenen Grundstück nicht vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten erbracht, so muss bauseitig zur Durchführung des Hausanschlusskabels ein Schutzrohr verlegt werden.

3.2 Durchführung der Verrohrung

Achtung: Kanalgrundrohre und flexible Rohre sind nicht zugelassen!

Damit der Netzbetreiber das Hausanschlusskabel problemlos und ohne Beschädigung einziehen kann, hat der Anschlussnehmer bei der Verlegung des Schutzrohres Folgendes zu beachten:

- Die rechtzeitige Zusendung des Lageplanes mit vermasster Rohrtrasse und genaue Angaben von Rohranfang und Rohrende.
- Schutzrohr PVC hart, 110 x 3,2 mm (5,3 mm bei befahrbarer Trasse) nach DIN 8061, DIN 8062 (Tabelle 1) und DIN 16873 verlegen.
- Die Einfärbung der Rohre und Formstücke ist durchgehend gleichmäßig in Farbe Silbergrau (vergleichbar RAL 7001) auszuführen.
- Für Richtungsänderungen werden Rohrbögen mit einem Radius von 1 m verwendet.
- Die Überschiebmuffen werden wasserdicht verklebt und die Rohrenden mit Verschlusskappen gegen Verfüllung gesichert.
- Im Rohr wird bei Längen > 10 m und bei Bögen ein Perlonzugseil, ca. 5 mm Stärke, vorgehalten.
- Der Abstand zu anderen Leitungen beträgt allseitig 0,3 m und die Verlegetiefe 0,7 m unter Niveau der endgültigen Erdoberfläche.
- Rohrtrassen mit Längen > 20 m oder mit mehreren Richtungsänderungen stimmt der Anschlussnehmer mit dem Netzbetreiber ab. Bei Bedarf müssen Kabelzugschächte mit den Mindestabmessungen 3,0 m x 1,5 m bauseitig freigehalten werden.
- Die Vorgaben der Anlage „Technische Daten zum Hausanschluss“ sind einzuhalten.

Anmerkungen:

1) z. B. Gas- oder Wasserrohre

2) z. B. Schrank

Ein Abstand von min. 1,2 m und eine durchgängige Höhe von min. 1,8 m gelten auch für die Zählerschränke.

4 Hauseinführung

4.1 Hauseinführung durch Anschlussnehmer

Der Einbau und die vollständige Abdichtung der Hauseinführung erfolgt durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten.

Kanalgrund (KG) oder andere Rohre ohne Eignungsnachweis sind als Gebäudeeinführungen nicht zugelassen.

Nähere Informationen zu Gebäudeeinführungen gibt der Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V. (FHRK) unter: <http://www.fhrk.de/>

4.2 Einbau der Gebäudeeinführung

(1) Für den ordnungsgemäßen Einbau der Gebäudeeinführung in den Baukörper und die Abdichtung ist der Anschlussnehmer (Gebäudeeigentümer) verantwortlich. Die Gebäudeeinführung für das Hausanschlusskabel ist so zu planen, dass die Anbindung an den Netzanschlusspunkt auf dem kürzesten Weg erfolgen kann. Der Hausanschlussraum muss an der Gebäudeaußenwand liegen.

(2) Kabelhausanschlüsse müssen nach DIN 18012 gas- und wasserdicht sein. Ein- und Mehrsparteneinführungen müssen für die geplante Verwendung geeignet sein. Für die Ausführung der Gebäudeeinführung sind der Lastfall (z. B. Bodenfeuchte oder drückendes Wasser und die Art des Baukörpers (Mauerwerksaufbau) zu berücksichtigen. Hierfür sind besonders geeignete z. B. zertifizierte Ein- und Mehrsparteneinführungen gemäß DVGW VP 601 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.). Andere gleichwertige Gebäudeeinführungen sind ebenfalls zugelassen.

(3) Der Netzbetreiber führt das Hausanschlusskabel mit dem Durchmesser von ca. 26 - 30 mm (4 x 35 mm²) beziehungsweise ca. 44 - 45 mm (4 x 150 mm²) durch die montierte Einführung durch.

4.3 Einbau des Hausanschlusses in Gebäuden mit Bodenplatte

(1) Für die Durchführung des Hausanschlusskabels zum vorgesehenen Anbringungsort im Erdgeschoss ist das Hauseinführungrohr mit einem Rohrbogen zu versehen. Der Radius muss 1 m betragen und der Rohrinne Durchmesser muss mindestens dem der Gebäudeeinführung entsprechen.

(2) Die vollständige Abdichtung der Hauseinführung erfolgt durch den Anschlussnehmer.

5 Arbeits- und Bedienbereich vor dem Hausanschlusskasten und vor Hauptverteilern

